



Marktgemeinde Karlstetten

3121 Karlstetten, Schloßplatz 1
Bezirk St.Pölten-Land, NÖ
Telefon: 02741/8276, FAX DW 19
e-mail: gemeinde@karlstetten.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Karlstetten hat
in seiner Sitzung am 21. Oktober 2021, TOP 9, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Karlstetten wird gemäß § 41 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge mit

€ 4.000,-

pro Abstellplatz festgesetzt.

§ 2

Gemäß § 41 NÖ BO 2014 hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 63 Abs. 7 NÖ BO 2014 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Herstellung für Kraftfahrzeuge nicht möglich ist, außer das Vorhaben liegt in einer Zone, für die eine Verordnung nach § 63 Abs. 8 NÖ BO 2014 erlassen wurde. Eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge hat der Eigentümer eines Bauwerks auch dann zu entrichten, wenn er verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgelassen wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist (§ 15 Abs. 1 Z1 lit. c).

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche festzusetzen.

Die Stellplatz-Ausgleichsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder oder für Zuschüsse zu den Betriebskosten des öffentlichen Personen-Nahverkehrs verwendet werden.

Diese Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Kraushofer, eh.